

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung dahingehend gefordert, dass bei Anbietern von Mobilfunk und Bezahlfernsehen (Pay-TV) Vertragslaufzeiten von 12 bzw. 24 Monaten nicht mehr zulässig sein sollen.

Außerdem sollen zusätzliche Kündigungsrechte des Kunden für den Fall eingeführt werden, dass er mit den Leistungen des Unternehmens nicht zufrieden ist, sowie für den Fall, dass er aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht mehr in der Lage ist, die anfallenden Kosten zu bezahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 151 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 11 gültige Kommentare abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Bei einem Telekommunikationsvertrag handelt es sich rechtlich um ein Dauerschuldverhältnis, wobei ein Vertragspartner gegen Entgelt von dem anderen Vertragspartner regelmäßig Waren oder Leistungen bezieht. Durch das in Deutschland geltende Prinzip der Vertragsfreiheit ist es dem Bürger überlassen, im Rahmen seiner privatautonomen Handlungen Verträge ohne Eingreifen des Staates mit nahezu

beliebigem Inhalt zu schließen. Lediglich in den Fällen greifen Gesetze ein, in denen es darum geht, besonders unangemessene Situationen zum Schutze des einen oder anderen Vertragsteils auszugleichen.

Ein gesetzlicher Schutz besteht für den Kunden dann, wenn der Vertrag unter Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, wie dies bei Verträgen in den Bereichen Mobilfunk und Pay-TV in der Regel der Fall ist. Die Regelung des § 309 Nr. 9 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schreibt insoweit vor, dass Vertragsklauseln unwirksam sind, die eine den Vertragspartner länger als zwei Jahre bindende Vertragslaufzeit oder eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr vorsehen. Der Petitionsausschuss hält diese gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner für angemessen. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten besteht das Risiko, dass die anbietenden Unternehmen ihre Leistungen insgesamt nur zu höheren Preisen anbieten können, da für sie ein erhöhter Aufwand entsteht.

Außerdem besteht die Möglichkeit, ein Dauerschuldverhältnis gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten regulären Kündigungstermin nicht mehr zugemutet werden kann. Wann genau ein solch wichtiger Grund vorliegt, ist allerdings von den Gerichten im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Darüber hinaus geben die allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen dem Kunden auch im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen die Möglichkeit, bei mangelhafter Leistungserbringung durch den Anbieter nach Ablauf einer dem Anbieter zur Beseitigung des Mangels gesetzten Frist gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Mindestqualität der Telekommunikationsdienstleistungen wird hierbei durch europäische und nationale Vorgaben näher bestimmt, was auch durch den geplanten § 45c Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften zum Ausdruck gebracht werden soll.

Die Vertragspartner sind insoweit aus Sicht des Petitionsausschusses durch den rechtlichen Rahmen ausreichend vor unangemessenen Risiken geschützt.

Der Petitionsausschuss hält die Einführung eines Sonderkündigungsrechts des Kunden bei Arbeitsplatzverlust nicht für angemessen. Die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes stellt ein jedem Dauerschuldverhältnis anhaftendes Risiko dar, das grundsätzlich zur Risikosphäre desjenigen Vertragspartners gehören muss, der sich aus freiem Entschluss für den Abschluss der Vertrags mit dem jeweiligen Anbieter entschieden hat. Sollte es jedoch im Einzelfall zu besonders schwerwiegenden Veränderungen kommen, kann in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, den Vertrag nach den Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB an die nunmehr entstandene Situation anzupassen und gegebenenfalls zu kündigen.

Aus den dargestellten Gründen sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.